

Schulordnung der Musikschule Bönningheim

§ 1 Träger der Musikschule

Die Stadt Bönningheim ist Träger der Musikschule.

§ 2 Aufgabe der Musikschule

Die Musikschule soll Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranführen, Begabungen frühzeitig erkennen und fördern, die Musikschüler in dem gewählten Unterrichtsfach qualifiziert unterrichten und eventuell auf ein Musikstudium vorbereiten. Die vom Verband deutscher Musikschulen (VdM) erarbeiteten und veröffentlichten Empfehlungen dienen als Grundlage für die Arbeit der Musikschule.

Die Musikschulleitung strebt eine enge Zusammenarbeit mit den allgemeinbildenden Schulen und den musikpflegenden Vereinen in Bönningheim an.

§ 3 Aufbau der Musikschule

Die Ausbildung an der Musikschule ist in folgenden Stufen gegliedert:

- der elementaren Musikerziehung in Grund- und Vorklassen der Grundstufe
- dem instrumentalen Gruppen und Einzelunterricht in der Unterstufe
 - dem Einzel- und Gruppenunterricht in der Mittelstufe
- dem Einzelunterricht in der Oberstufe

§ 4 Teilnehmer

Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist vom Beginn der Schulpflicht ab möglich, jedoch können in die Vorklassen Kinder bereits zwei Jahre vor Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden.

Die Musikschule steht auch Erwachsenen für Instrumentalunterricht offen.

Der Besuch der Musikschule ist nicht auf Einheimische beschränkt. Die Wohnsitzgemeinden der auswärtigen Schüler beteiligen sich - in der Regel mit einem mit der Stadt Bönningheim zu vereinbarenden Betrag - am Abmangel der Musikschule.

§ 5 Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres.

Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlich allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die

Musikschule. Für die beweglichen Ferientage gilt die Regelung der Schulen in Bönningheim.

§ 6 Aufnahme und Abmeldung

Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Sie werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Abmeldungen sind nur zum Ende des Schuljahres, 30. September und zum 31. März möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zwei Monate vorher zugegangen sein. In besonderen Fällen (z.B. Wegzug) kann eine Abmeldung auch zu einem anderen Termin erfolgen, jedoch nur jeweils zum Monatsende (die Sommerferienmonate ausgenommen). Die zweimonatige Kündigungsfrist gilt jedoch auch hier.

Mit der Abgabe der Anmeldung erklären sich die Erziehungsberechtigten mit der Schulordnung und der Entgeltordnung einverstanden.

Vernachlässigung des Unterrichts, ungebührliches Verhalten des Schülers oder Nichtzahlung der Unterrichtsgebühren berechtigen die Musikschule zum Ausschluss des Schülers.

§ 7 Unterrichtserteilung

Die Musikschule legt Ort und Zeit des Unterrichts in eigener Verantwortung fest. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Ort oder eine bestimmte Zeit besteht nicht.

Der Unterricht kann auch in den Gemeinden Kirchheim a.N. und Erligheim erfolgen, wenn dies von der Schülerzahl her wünschenswert ist und genügend Lehrer vorhanden sind.

Die Unterrichtsstunde dauert 20, 30, 45 oder 60 Minuten. Die Musikschüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen; über den Ausschluss entscheidet die Musikschule.

Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft.

§ 8 Projekt Klassenmusizieren

Das Projekt Klassenmusizieren mit Blasinstrumenten ist eine Kooperation zwischen der Musikschule, der Grund- und Hauptschule Bönningheim (Ganerbenschule), der Gemeinschaftsschule Kirchheim am Neckar („Schule auf dem Laiern“) und der Grundschule Erligheim-Hofen sowie dem Musikverein „Stadtkapelle“ Bönningheim und dem Musikverein „Harmonie“ Kirchheim am Neckar. Das Klassenmusizieren ist eine Alternative zum herkömmlichen Musikunterricht. Der Unterricht besteht aus einer Regelstunde und zwei Zusatzstunden. Die Unterrichtsteilnahme ist Pflicht. Die Instrumente werden von der Musikschule über den Zeitraum von zwei Jahren zur Verfügung gestellt.

Die Schülerinnen und Schüler müssen mit den Instrumenten sorgfältig umgehen und nach

Anweisung entsprechend pflegen. Für grob fahrlässige Beschädigungen an den Instrumenten werden die gesetzlichen Vertreter der Schüler zur Verantwortung gezogen. Der Lehrer stellt nach Rücksprache mit den gesetzlichen Vertretern fest, wenn nicht genügend Interesse und Begabung für die Teilnahme an dem zweijährigen Projekt vorhanden ist und meldet eine eventuelle Beendigung des Unterrichts der Musikschulleitung bzw. der Schulleitung der Grund- und Hauptschule Bönnigheim.

Bei Bedarf kann das Projekt Klassenmusizieren auch auf Streichinstrumente ausgedehnt werden. Es gelten dann analog dazu dieselben Bedingungen wie im Bereich des Klassenmusizierens mit Blasinstrumenten.

§ 9 Leistungen

Alle Schüler der Musikschule müssen die Anforderungen der Lehrkräfte erfüllen.

Die Aufnahme in die weiterführenden Ausbildungsstufen ist nur möglich, wenn die Vorbildung der entsprechenden Stufe entspricht. Über Sonderregelungen entscheidet der Leiter der Musikschule.

Sind im Unterricht normale Fortschritte in Folge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch den Leiter der Musikschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 10 Instrumente

Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können jedoch Instrumente an die Schüler ausgeliehen werden. Eine in der Entgeltordnung festgesetzte Leihgebühr ist zu entrichten.

Die Leihzeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden (Ausnahme: Klassenmusizieren zwei Jahre).

Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. der gesetzlichen Vertreter Instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Teilnehmer bei der Lehrkraft zu unterrichten. Mit Reparaturen dürfen nur die von der Musikschule benannten Firmen beauftragt werden.

Für Verlust und Beschädigung haben die Entleiher bzw. die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen.

Für vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldete Beschädigung bzw. Verlust des Instrumentes hat der Entleiher bzw. gesetzlicher Vertreter für Ersatz zu sorgen. Für alle anderen Formen des Verschuldens hat die Stadt Bönnigheim eine Instrumentenversicherung abgeschlossen.

Instrument und Zubehör darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 11 Probezeit

Während der Früherziehung und Grundausbildung gelten die ersten drei Monate als Probezeit. Im Instrumentalunterricht wird in der Regel auf eine Probezeit verzichtet.

§ 12 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts und in den Unterrichtsräumen.

§ 13 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz über Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen) anzuwenden.

§ 14 Haftung

Die Haftung der Stadt Bönningheim richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Musikschulentgelte

Die Höhe der Musikschulentgelte und Ermäßigungen richten sich nach dem als Anlage zu dieser Schulordnung beigefügten Entgeltverzeichnis.

§ 16 Unterrichtsbedingungen

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, beim Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

Die Unterrichtsentgelte werden monatlich abgebucht. Sie sind für zwölf Monate im Jahr fällig.

Bei erwachsenen Schülern, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Erwachsenenzuschlag in Höhe von 20 % des jeweiligen Unterrichtsentgelts erhoben. Dieser Zuschlag dient als Ausgleich für den Betrag, den die Musikschule für Musikschüler bis zum 27. Lebensjahr als Zuschuss bekommt.

§ 17 Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 01.10.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Schulordnung vom 01.10.2017 außer Kraft.

Die Anlage zur Schulordnung (Gebührenverzeichnis) tritt zum 31.03.2021 außer Kraft. Zum 01.04.2021 tritt das Entgeltverzeichnis 2021/2022 in Kraft.

Bönningheim, 18.Juli 2020

gez. Albrecht Dautel, Bürgermeister